

Vogtlandkreis

Kreistag



Beschluss

11/2-11

| | |
|--|---|
| weitergereicht an: am: 30.04.2013 | Beschluss-Nr.: 11/2-11 |
| Gremium: Kreistag Sitzung: 24. Sitzung des Kreistages | Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 11/042/2 Datum: 17.03.2011 |
| aufgehoben/geändert am: | durch Beschl.-Nr.: |

Beschlussgegenstand

Korrektur des Kreistagsbeschlusses Nr. 10/9 - 78, Ziffer 5 Streichung der Formulierung „Garantieleistung“

Beschlusstext

Beschluss-Nr. 11/2-11:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich bei 6 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen folgende Änderung im Kreistagsbeschluss Nr. 10/9 – 78, Ziffer 5:

Der letzte Halbsatz in Ziffer 5 „unter der Voraussetzung der Garantieleistung durch den Planer“ wird gestrichen.

Nachfolgende Formulierung ist zur Sicherung der maximalen Baukosten zu verwenden:

Die Parteien vereinbaren als vorgesehene Kosten für das Bauvorhaben Gesamtkosten i. H. v. 28.000.000,00 € brutto für die Kostengruppen 200, 300, 400, 500 sowie bis zu 3.000.000,00 € brutto für die Kostengruppe 600.

Als verbindliche Kostenobergrenze im Sinne des § 7 Abs. 7 HOAI vereinbaren die Parteien für die KG 200, 300, 400, 500 und 700 28.000.000,00 € brutto zzgl. 14 %. Weiterhin wird auf den vorgegebenen Kostenrahmen ein Sicherheitszuschlag für unvorhergesehene Kostenüberschreitungen i. H. von max. 3 % vereinbart. Die Erfordernisse derartiger Kosten sind vom Auftragnehmer fachlich zu begründen. Der Auftraggeber behält sich eine Bestätigung nach Sachlage ausdrücklich vor.

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, diese Formulierung in den Honorarvertrag mit den Planern aufzunehmen und somit rechtlich zu sichern.